

ARGE Interessensgemeinschaft Hoehenarbeit Österreich Code of Collaboration

Stand 16.04.2018

1. Name

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen "Interessensgemeinschaft Hoehenarbeit Österreich", in Folge kurz IGH bezeichnet.
- (2) Der Sitz der IGH entspricht der Postadresse des Mitglieds welche den Vorstand stellt und ist auf der Webseite mit Datum der Adressübergabe anzuführen.
- (3) Die IGH ist überparteilich.

2. Zweck

Die IGH verfolgt den Zweck

- (1) einer umfassenden Interessensvertretung der Anwender- und Ausbildner von Höhenarbeit gegenüber Behörden, nationalen und internationalen Institutionen und Verbänden sowie allen interessierten Personen und Firmen.
- (2) des Informations- und Erfahrungsaustausches der Anwender- und Ausbildner von Höhenarbeit
- (3) der Leistung eines aktiven Beitrages zur Arbeitssicherheit bei Höhenarbeit
- (4) der Hebung des allgemeinen Informationsstandes betr. der Einsatzmöglichkeiten von Höhenarbeit sowie deren Anforderungen an eine sichere und gesetzeskonforme Durchführung

3. Mittel zur Erreichung des Zwecks

- (1) Der Zweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) der Aufbau der für die Erreichung der Ziele notwendigen Organisationsstruktur;
 - b) Förderung und Organisation des Erfahrungs- und Meinungsaustauschs der Mitglieder (Austausch von Betriebserfahrungen, Fachveranstaltungen);
 - c) der Ausarbeitung von technischen und rechtlichen Informationen und Regelwerken sowie die Herausgabe von Stellungnahmen zu solchen Regelwerken
 - d) die Sammlung und Bereitstellung von technischen Informationen und Regelwerken sowie der Betrieb der dafür erforderlichen Einrichtungen wie Informationsplattformen
 - e) die Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren oder Symposien
 - f) die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Pressekonferenzen und Pressemitteilungen sowie von sonstigen Public Relation- und Werbemaßnahmen und anderer Publikationen
 - g) die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinen ähnlicher Zielsetzung sowie die Mitgliedschaft in internationalen Dachverbänden;
 - h) Allgemeine Informations- und Aufklärungsarbeit zu den Themenfeldern Höhenarbeiten und seilgestützte Zugangsverfahren
 - i) die Vergabe von Aufträgen an Dritte in deren Eigenschaft als Erfüllungsgehilfen zur Durchführung der Tätigkeiten;

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, Unternehmungen, Veröffentlichungen oder Serviceleistungen
 - c) Sponsorleistungen

4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der IGH können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die durch Mitarbeit in den verschiedensten Aufgabenbereichen oder lediglich durch ideelle oder materielle Unterstützung zur Erhaltung der IGH beitragen.
- (2) Die IGH richtet sich dabei insbesondere an Personen oder Firmen, welche selbst im überwiegenden Maße gewerblich Höherentarbeit oder Ausbildungstraining durchführen und deren Tätigkeit in maßgeblichem Umfang unter den Anwendungsbereich des ASchG fällt.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Unterfertigen dieses Code of Collaboration beantragt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliedsversammlung, wobei die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann.
- (3) Die Stimmberechtigung setzt den Erlag des Mitgliedsbeitrages voraus

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich (auch per e-mail) mitgeteilt werden. Für die Wirksamkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. die Absendung des E-Mails maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus der IGH kann von der MV jederzeit ohne Nennung von Gründen verfügt werden.
- (4) Bereits einbezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht ausbezahlt.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Sitz- und Stimmrecht bei Entscheidungen der IGH sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur Mitgliedern zu.
- (2) Über die Basisstimme hinaus können auf Antrag des Mitglieds jeweils 5 oder 10 Zusatzstimmen an gewerbliche Anbieter von Höherentarbeiten und gewerbliche Anbieter von Ausbildungstrainings vergeben werden. Die Zusatzstimmen werden für mehr als 5 bzw. 10 im Vorjahr beim Mitglied beschäftigten unselbstständig tätigen Mitarbeitern in Vollzeitäquivalenten zzgl. des Basismandates vergeben:
Beispiel 1: Unternehmen mit 16 MA = 1 Basisstimme +10 Zusatzstimmen

Beispiel 2: Unternehmen mit 7 MA = 1 Basisstimme + 5 Zusatzstimmen

Beispiel 3: Unternehmen mit 2 MA = 1 Basisstimme

Der Nachweis der SV-Anmeldungen ist 4 Wochen vor der jeweiligen Abstimmung dem Vorstandsvorsitzenden in eindeutig nachvollziehbarer Art zur Prüfung zu übermitteln. Neben dem direkten Nachweis der Vollzeitäquivalente zur Sozialversicherung, kann auch ein vereinfachter Nachweis über die bei einem Kreditschutzverband (KSV, AKV oder Creditreform) gelistete Mindestmitarbeiteranzahl vom Vorstand geführt werden. Ein Anspruch zur vereinfachten Nachweisführung besteht jedoch nicht.

Um einen dominierenden Einfluss einzelner Mitglieder zu verhindern, kommt es zur Begrenzung von Zusatzstimmen pro Unternehmensgruppe von Anwendern bei 10 Stimmen + 1 Basisstimme.

- (3) Bei der Definition einer Unternehmensgruppe wird auf die direkte oder indirekte gemeinsame Beherrschung durch natürliche Personen oder eine konzernmäßige Verbindung abgestellt. Pro Unternehmensgruppe ist nur eine Basisstimme verfügbar. Seitens der Unternehmensgruppe und muss bekannt geben, wer das Stimmrecht für die Gruppe ausübt.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen der IGH nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der IGH Abbruch erleiden könnte. Sie haben diesen Code of Collaboration und die Beschlüsse der MV zu beachten.

8. Organe

- (1) Organe der IGH sind
 - a) die Mitgliederversammlung MV
 - b) der Vorstand
 - c) der Kassier
- (2) Die Organe werden von der MV gewählt.
- (3) Die Funktionsperiode der Organe beträgt ein Jahr, diese bleiben jedoch bis zur Wahl der nachfolgenden Organe im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.
- (4) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Organes durch Enthebung und Rücktritt.
- (5) Die MV kann jederzeit jeden seiner Mitglieder vom Amt entheben.
- (6) Die Organe können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des Vorstands an die MV zu richten.

9. Mitgliederversammlung MV

- (1) Eine MV findet auf Anregung der Mitglieder durch Einladung des Vorstands statt. Auf Verlangen kann eine Mehrheit der Mitglieder oder der Vorstand eine MV verbindlich festlegen.
- (2) In der MV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei für gewerbliche Anbieter von Höhenarbeit und gewerbliche Anbieter von Schulungen die Regelung des Pkt 7 Abs. 2 gilt. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht über einen Bevollmächtigten aus. Die Übertragung des Stimmrechtes ist schriftlich möglich.
- (3) Ziel der MV ist die Autorisierung der Publikation von Positionspapieren, technischen Regelwerken und rechtlichen Stellungnahmen. Darüber hinaus ist von der MV der Vorstand und der Kassier zu wählen.
- (4) Kein Mitglied ist ohne Zustimmung der MV berechtigt, im Namen der IGH technische Sachverhalte oder Positionspapiere zu publizieren.
- (5) Im Sinne einer dezentralen Bearbeitung kann die Zustimmung der MV durch die Einholung der schriftlichen Zustimmung durch die einzelnen Mitglieder der IGH ersetzt werden. Der Einsatz von elektronisch unterstützter Collaboration Tools wird explizit gewünscht.
- (6) Publikationen allgemeiner Art einzelner Mitglieder, welche bereits beschlossene Inhalte der MV zum Thema haben oder sich auf Ergebnisse der MV beziehen sind dem Vorstand zur vorherigen Durchsicht zu übermitteln. Der Vorstand hat das Recht, auch allgemeine Publikationen in Namen der IGH zu untersagen oder zur Prüfung an die MV zu delegieren.
- (7) Die MV ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die MV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, entscheidet die MV ob die Agenden einer schriftlichen Abstimmung per e-mail zugeführt werden sollen. Erfolgt auf eine derartige schriftliche Einladung zur Stimmabgabe nicht binnen einer Woche eine Erklärung der Zustimmung oder Ablehnung, so wird das Schweigen als Stimmenthaltung gedeutet.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der MV erfolgen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der MV führt der Vorstand, in dessen Verhinderung der Kassier.

10. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung der IGH. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Repräsentation der IGH
- (2) Vorbereitung und Einberufung der MV in den Fällen des Pkt 9 Abs. 1 dieses Codes;
- (3) Verwaltung des Vermögens. Der Vorstand ist für die Geschäfte dabei allein zeichnungsberechtigt. Gilt die Zeichnung einem Rechtsgeschäft, das mit Zahlungen verbunden ist, die den Betrag von 1.000,00€ innerhalb eines Kalenderjahres übersteigen, so hat der Kassier schriftlich den Betrag freizugeben.
- (4) Vorbereitung der Beschlüsse der MV.
- (5) Schriftführung
- (6) Festlegung der Verteilung der Zusatzstimmen der Generalversammlung anhand der Vorgaben von Pkt 7 Abs 2.

11. Aufgaben des Kassiers

Die grundsätzliche Intention der IGH besteht in einer informellen Arbeit zum Thema Höhenarbeit. Eine geschäftliche Tätigkeit ist nicht Ziel der Tätigkeit, die Mitgliedschaft erfolgt ehrenamtlich. Die Sammlung von Mitgliedsbeiträgen stellt vorrangig auf die Begleichung geringer, nicht vermeidbarer Aufwendungen ab. Darüber hinaus hat der Kassier

- (1) die Mitgliedsbeiträge vorzuschreiben und ggf, deren Bezahlung zu urgieren
- (2) eine Ausgaben/Einnahmenrechnung in Form einer Excel Liste zu führen und den Mitgliedern per 31.12. des laufenden Jahres per mail zu übermitteln.
- (3) mit 31.12. den Kassenbestand zu saldieren. Überschüsse werden im Verhältnis der Einzahlungsbeträge den Mitgliedern für die nächstjährigen Mitgliedsbeiträge gutgeschrieben.
- (4) Die Mitglieder der IGH verpflichten sich, sich laufend in geeigneter Form über die satzungsgemäße Verwendung des Vermögens zu vergewissern. Erfolgt bis zum 31. Jänner keine Beeinspruchung der Rechnungsgebarung, so gilt der Kassier und Vorstand zur letztjährigen Rechnungszeit entlastet.
- (5) Im Falle der Auflösung oder bei 2-jährig andauernder Untätigkeit der IGH ist der Kassier verpflichtet, allenfalls vorhandene Vermögen zur Gänze für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden und die Verrechnungskonten aufzulösen.
- (6) Die Mitglieder vereinbaren ab einem Jahresumsatz von mehr als € 2.000.- eine dem wirtschaftlichen Gewicht geeigneterer Rechtsform, wie z.B. einen Verein, zu wählen. Wird dieser Betrag überschritten, so hat der Kassier eine Warnung auszusprechen und die Gründung eines Vereines in der MV zu beantragen.

12. Auflösung der IGH

- (1) Die freiwillige Auflösung der IGH kann in einer MV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Darüber hinaus erlischt die Existenz der IGH durch andauernde Untätigkeit. Finden für die Dauer von 2 Jahren keine formellen Mitgliederversammlungen statt, so gilt der gegenständliche Schriftsatz als erloschen, die IGH hat ihre Tätigkeit eingestellt.

13. Gültigkeit

- (1) Dieser Code of Collaboration tritt mit Unterzeichnung durch die Mitglieder in Kraft.
- (2) Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Erstellt J.Lux / 16.04.2018